



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **03/12/24G**
vom **19.03.2003**
P037500

Schlussbericht der Reformkommission I des Grossen Rates zu einer Revision des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 (Einführung eines verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienstes), sowie zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates und zu einem Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes sowie Bericht zu einem Anzug

BER Nr. 9223 der Reformkommission vom 21.02.2003

://: Zustimmung mit Änderungen

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom 19. März 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Reformkommission I, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird neu § 13a eingefügt:

Parlamentsdienst

§ 13a. Der Grosse Rat verfügt über einen verwaltungsunabhängigen Parlamentsdienst. Dieser umfasst einen Dokumentationsdienst, einen Informatikdienst und einen Sekretariats- und Protokollierungsdienst.

² Der Parlamentsdienst ist dem Büro des Grossen Rates unterstellt und befolgt dessen Weisungen.

³ Der Grosse Rat hat die Kompetenz, die erforderlichen Personalstellen zu schaffen. Er

Ablage:

legt in einem Reglement Organisation, Aufgaben, Leitung und die Unterstellung des Personals fest.

⁴ Das Personal des Parlamentsdienstes untersteht dem kantonalen Personalgesetz vom 17. November 1999 samt den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, sofern der Grosse Rat im Reglement nichts anderes vorsieht.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom 19. März 2003

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag der Reformkommission I, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

Der Begriff "Kanzlei" bzw. "Kanzlei des Grossen Rates" wird in folgenden Bestimmungen ersetzt durch "Parlamentdienst": § 6 Abs. 1 Satz 1, § 9a Abs. 5, § 26 Abs. 1.

§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende neue Fassung:

2. die beim Parlamentdienst zur späteren Traktandierung liegenden Geschäfte;

In § 6 Abs. 3 werden die Wörter "auch zur Kanzlei gelegt und" ersatzlos gestrichen.

Die Marginalie von § 10 erhält folgende neue Fassung:
Ordnung im Ratssaal.

§ 10 Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

In § 28 Abs. 5 wird "zur Kanzlei gelegt" ersetzt durch "zur späteren Traktandierung vorgesehen".

§ 34 Abs. 4 in Satz 1 wird der Begriff „Beamte“ ersetzt durch „Verwaltungspersonal“.

§ 34 Abs. 4 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 36 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 41 wird der Begriff "der Staatskanzlei" ersetzt durch "dem Parlamentdienst".

II.

Änderung anderer Erlasse

Das Reglement zu den §§ 40 und 43 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 29. Juni 1983¹ wird wie folgt geändert:

Der Begriff "die Kanzlei des Grossen Rates" in § 1 wird ersetzt durch "der Parlamentdienst".

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird mit der Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates wirksam.

¹ SG 152.150.

Grossratsbeschluss betreffend

Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes

(vom 19. März 2003)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 13a des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988¹, erlässt folgendes Reglement:

Aufgaben

§ 1. Der Parlamentsdienst unterstützt die Arbeit des Grossen Rates und erledigt die administrativen und juristischen Sekretariatsaufgaben.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen
- die Protokollführung im Grossen Rat
- die Beschaffung und Archivierung von Dokumenten
- die Unterstützung der Ratsmitglieder in juristischen, administrativen und organisatorischen Fragen
- der Aufbau und die Führung eines Informatikdienstes
- die Erledigung der Sekretariatsdienste für die Kommissionen
- die Protokollführung in den Kommissionen
- die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Leitung

§ 2. Die Wahl des Leiters oder der Leiterin der Parlamentsdienste erfolgt auf Vorschlag des Büros durch den Grossen Rat.

² Die Leitung nimmt die Aufträge an den Parlamentsdienst entgegen und bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung. Priorität haben Aufträge des Präsidiums, des Büros und der ständigen Kommissionen.

³ Der 1. und 2. Sekretär oder die 1. und 2. Sekretärin des Grossen Rates werden aus dem Personal des Parlamentsdienstes rekrutiert.

Organisation

§ 3. Der Parlamentsdienst ist dem Büro des Grossen Rates unterstellt und befolgt dessen Weisungen.

² Der Parlamentsdienst verfügt über ein eigenes Budget, für welches das Büro zuständig ist.

³ Für die Kommissionssekretariate wird ein Stellenpool geschaffen. Es können geeignete Aussenstehende für die Protokollführung eingesetzt werden.

Unterstützung der Ratsmitglieder

§ 4. Gegenüber den Ratsmitgliedern umfassen die Leistungen des Parlamentsdienstes vor allem die Beratung in Fach-, Rechts- und Verfahrensfragen, Abklärungen inhaltlicher Art und die Bereitstellung von Informationsunterlagen.

² Der Informatikdienst ermöglicht unter anderem vor Ort einen direkten EDV-Zugang für die Ratsmitglieder.

¹ SG 152.100

Mitarbeitende der Verwaltung in Kommissionen

§ 5. Soweit Mitarbeitende der Verwaltung für Grossratskommissionen tätig sind, unterstehen sie der betreffenden Kommission und haben deren Weisungen zu befolgen.

Personal des Parlamentsdienstes

§ 6. Für die Festlegung des Stellenplans des Parlamentsdienstes und die Einreihung ist das Büro zuständig. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

² Wahlvoraussetzungen, Aufgaben und Befugnisse des Personals richten sich nach den vom Büro zu genehmigenden Stellenbeschreibungen und Pflichtenheften.

³ Das Personal wird auf Vorschlag der Leitung vom Büro gewählt.

Dieses Reglement ist zu publizieren; das Büro des Grossen Rates bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Grossratsbeschluss
betreffend

Einführung des neuen Parlamentsdienstes

(vom 19. März 2003)

Das Büro des Grossen Rates erhält folgenden Auftrag:

- a) die Wahl der neuen Parlamentsdienstleitung vorzubereiten,
- b) diese nach ihrer Wahl mit der Einrichtung des Parlamentsdienstes zu betrauen und die dafür notwendigen Arbeiten zu begleiten und zu beaufsichtigen,
- c) zusammen mit der neu gewählten Parlamentsdienstleitung den Stellenplan, die Pflichtenhefte und das erste Budget einschliesslich der erforderlichen Mittel für die Einrichtung von Räumlichkeiten und Infrastruktur des Parlamentsdienstes zu erarbeiten und dem Grossen Rat zusammen mit einem Bericht Antrag zu stellen,
- d) das neue "Reglement über Organisation und Aufgaben des Parlamentsdienstes" spätestens bis zur Pensionierung des bisherigen Leiters der Grossratskanzlei in Wirksamkeit zu setzen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.